

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

36. Jahrgang

Ausgabetag: 07.05.2020

Nummer: 13

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 05.09  
"Südlich Sechtemer Straße"

108 - 110

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brühl

111

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes 05.09 „Südlich Sechtemer Straße“**

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB in der aktuell gültigen Fassung, den Bebauungsplan 05.09 „Südlich Sechtemer Straße“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 05.09 „Südlich Sechtemer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwadorf, Flur 5 und Flur 6.

Es umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 67, 68 und 83 teilweise sowie in der Flur 6 die Flurstücke 327 und 627 beide teilweise und ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 67 in östlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 67 und 627, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 627 in westlicher Richtung bis zum nächsten Grenzpunkt, von hier entlang auf seinem rechten Winkel bezogen auf die südliche Grenze des Flurstücks 626, weiter vom Fußpunkt des rechten Winkels entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 626, 135 und 136 bis zum Fußpunkt des rechten Winkels vom Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84, bezogen auf die südliche Grenze des Flurstücks 136 und von hier entlang des rechten Winkels bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84,
- im Osten vom Grenzpunkt der Flurstücke 68, 83 und 84, entlang der östlichen Grenze des Flurstücke 68,
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 68,
- im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 68 und 67.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,3 ha.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW, S.741), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 05.09 „Südlich Sechtemer Straße“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweise:**

1. Der Bebauungsplan 05.09 „Südlich Sechtemer Straße“ einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich

- Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  3. Gemäß § 215 BauGB werden
    1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
    3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 05.05.2020

Der Bürgermeister

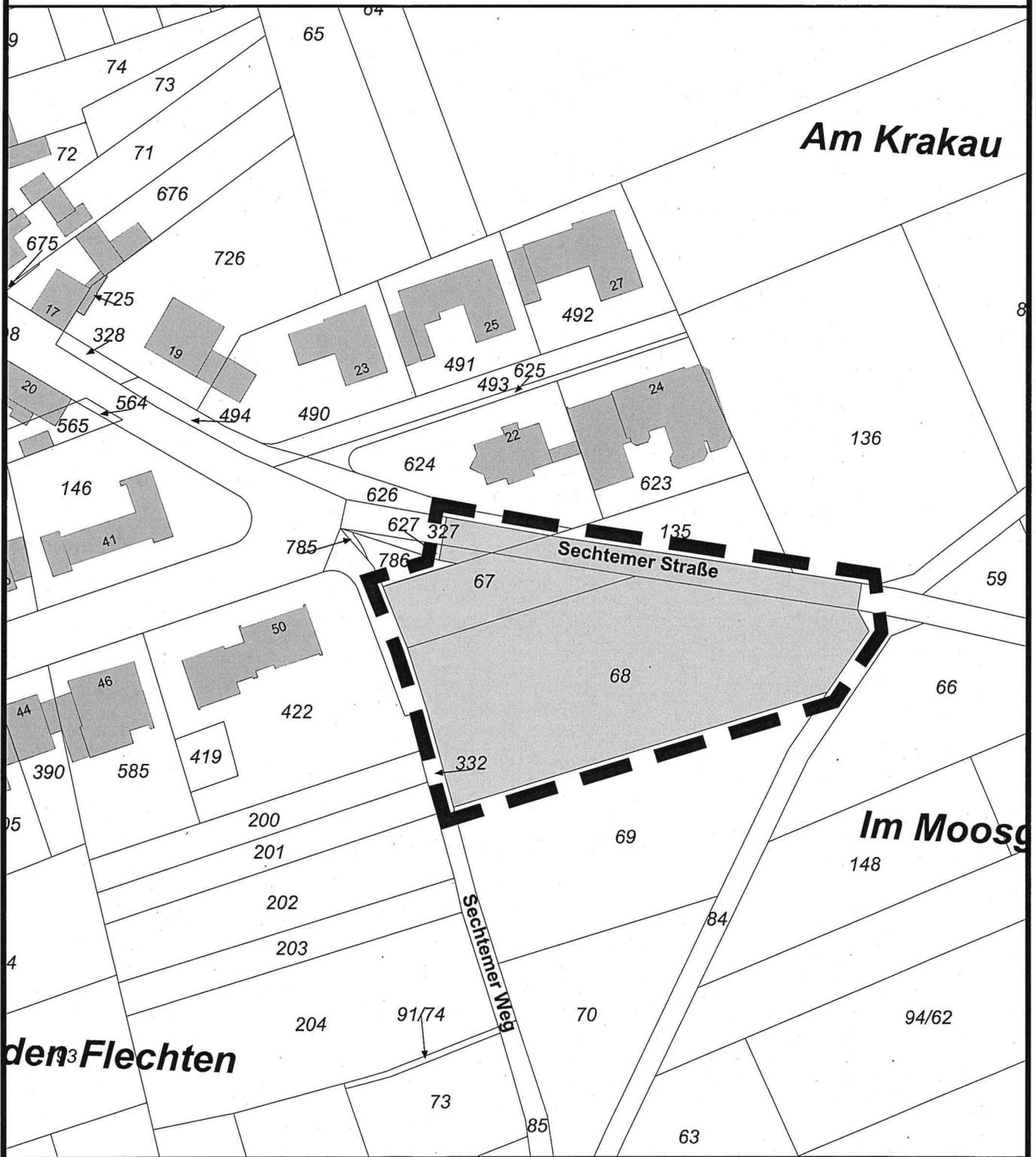
Dieter Freitag

Stadt Brühl – Der Bürgermeister



# Bebauungsplan 05.09

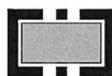
## "Südlich Sechtemer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2016 UTM-Koordinatennetz

# **Jagdgenossenschaft Brühl**

Flechtenweg 38, 50321 Brühl

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die Genossenschaftsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 14. Februar 2017 beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung des Jahres 2019 nicht an die einzelnen Jagdgenossen auszuzahlen, sondern anderweitig zu verwenden.

Die Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die Auszahlung des auf sie entfallenden Jagdpachtanteiles für das oben erwähnte Geschäftsjahr bei der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft, schriftlich zu Händen des Jagdvorstehers beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl (Ausgabetag) gestellt werden. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Brühl, 1. Mai 2020

Der Jagdvorsteher



Hans Peter Zimmermann